

Synopse zur Änderung der **Straßenreinigungssatzung** zum **01.01.2020**

Allgemein: Als redaktionelle Änderung enthält die Satzung zukünftig eine Nummerierung der einzelnen Sätze, sofern mehrere Sätze in einem Absatz oder Paragraphen enthalten sind. Passagen, die nicht in die neue Fassung übernommen werden, sind in der bisherigen Fassung rot und durchgestrichen gekennzeichnet.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Hinweise
<p>Satzung über die Reinigung der Straßen der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungssatzung)</p> <p>Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), in Verbindung mit § 52 Abs. 4 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Seite 372) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 20.10.2011 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Satzung über die Reinigung der Straßen der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungssatzung)</p> <p>Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage. So hat das NKomVG bspw. die NGO abgelöst.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Straßenreinigungsgebiet</p> <p>(1) Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Alfeld innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen.</p> <p>(2) Die geschlossene Ortslage wird nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemeiner städtischer Bedeutung, wie z. B. Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Straßenreinigungsgebiet</p> <p>(1) Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (§ 2 NStrgG) der Stadt Alfeld (Leine) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landes- und Kreisstraßen.</p> <p>(2) Die geschlossene Ortslage wird nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemeiner städtischer Bedeutung, wie z. B. Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen bzw. nähere Erläuterungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Grundstücksbegriff</p> <p>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet oder zu einer solchen wirtschaftlichen Einheit gehört.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Grundstücksbegriff</p> <p>(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.</p>	<p>Die Anpassung des Grundstücksbegriffs ist der zentrale Inhalt dieser Satzungsänderung. Das Grundstück wird zukünftig definiert durch die lfd. Nr. des Bestandsverzeichnisses im entsprechenden Grundbuchblatt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Straßenreinigung und Winterdienst der Stadt</p> <p>(1) Im Straßenreinigungsgebiet wird die Reinigung der Fahrbahn einschließlich der Gossen, der Sicherheitsstreifen und der öffentlichen Parkplätze von der Stadt Alfeld durchgeführt, soweit die Straßen in der Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung aufgeführt sind.</p> <p>(2) Im Straßenreinigungsgebiet wird die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Radwegen, das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte, jedoch nicht während der Nachtstunden an Werktagen von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr von der Stadt Alfeld durchgeführt, soweit die Straßen in der Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung Winterdienst aufgeführt sind.</p> <p>(3) Soweit die Straßenreinigung und der Winterdienst von der Stadt Alfeld durchgeführt werden, handelt die Stadt Alfeld hoheitlich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Straßenreinigung und Winterdienst der Stadt</p> <p>(1) Im Straßenreinigungsgebiet wird die Reinigung der Fahrbahn einschließlich der Gossen, der Sicherheitsstreifen und der öffentlichen Parkplätze von der Stadt Alfeld (Leine) durchgeführt, soweit die Straßen in der Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung in der Spalte „manuelle Straßenreinigung“ oder „maschinelle Straßenreinigung“ aufgeführt sind.</p> <p>(2) Im Straßenreinigungsgebiet wird die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Radwegen, das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte, jedoch nicht während der Nachtstunden an Werktagen von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr von der Stadt Alfeld (Leine) durchgeführt, soweit die Straßen in der Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung in der Spalte „Winterdienst“ aufgeführt sind.</p> <p>(3) Soweit die Straßenreinigung und der Winterdienst von der Stadt Alfeld (Leine) durchgeführt werden, handelt die Stadt Alfeld (Leine) hoheitlich.</p>	<p>Aufgrund der Zusammenführung der einzelnen Gebührensatzungen (Straßenreinigung, Winterdienst und Innenstadt), wurde der Verweis auf die neue, allgemeine Straßenreinigungsgebührensatzung angepasst.</p> <p>Für den Winterdienst wurde ebenfalls ein Verweis auf die entsprechende Spalte im Straßenbestandsverzeichnis eingefügt.</p>
---	--	---

<p style="text-align: center;">§ 4 Übertragung von Reinigungspflichten</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Übertragung von Reinigungspflichten</p>	
<p>(1) Auf den im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsgebührensatzung aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wird die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.</p> <p>(2) Auf den im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsgebührensatzung Winterdienst aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen werden die Beseitigung von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte auf der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen sowie die Freihaltung der Gossen von Schnee und Eis bei Tauwetter den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.</p> <p>(3) Den Eigentümern werden die Erbbauberechtigten (§§ 1012 ff. BGB), Nießbraucher (§§ 1030 ff. BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. BGB) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Die Reinigungspflichtigen sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.</p> <p>(4) Auf den in den Anlagen zur Straßenreinigungsgebührensatzung und zur Straßenreinigungsgebührensatzung Winterdienst nicht aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage werden die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen, die Reinigung der Radwege und Parkspuren sowie die Reinigung der Fahrbahn bis zur Mitte einschließlich des Winterdienstes den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den ihnen Gleichgestellten (§ 4 Abs. 3) übertragen.</p> <p>(5) Als anliegendes Grundstück i. S. dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind.</p> <p>(6) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.</p>	<p>(1) Auf den im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsgebührensatzung in der Spalte „maschinelle Straßenreinigung“ aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wird die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.</p> <p>(2) Auf den im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsgebührensatzung in der Spalte „Winterdienst“ aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen werden die Beseitigung von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte auf der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen sowie die Freihaltung der Gossen von Schnee und Eis bei Tauwetter den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.</p> <p>(3) ¹Den Eigentümern werden die Erbbauberechtigten (§§ 1012 ff. BGB), Nießbraucher (§§ 1030 ff. BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. BGB) gleichgestellt. ²Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Die Reinigungspflichtigen sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.</p> <p>(4) Auf den in dem Straßenbestandsverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage werden die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen, die Reinigung der Radwege und Parkspuren sowie die Reinigung der Fahrbahn bis zur Mitte einschließlich des Winterdienstes den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den ihnen Gleichgestellten (§ 4 Abs. 3) übertragen.</p> <p>(5) ¹Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen. ²Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.</p> <p>(6) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.</p>	<p>Anpassung der Satzung an die neue, einheitliche Straßenreinigungsgebührensatzung.</p> <p>Das einheitliche Straßenbestandsverzeichnis verfügt nun über gesonderte Spalten zu den einzelnen öffentlichen Einrichtungen (maschinelle Straßenreinigung, manuelle Straßenreinigung sowie Winterdienst).</p> <p>Abs. 4 regelt die Handhabung von Straßen, die nicht im Verzeichnis enthalten sind.</p> <p>Umfassende Definition des Anliegergrundstückes an dieser Stelle.</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 Ausführung durch Dritte</p> <p>Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt nach § 52 Abs. 4 Satz 4 NStrG ein anderer die Ausübung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Ausführung durch Dritte</p> <p>¹Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt nach § 52 Abs. 4 Satz 5 NStrG ein anderer die Ausübung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. ²Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.</p>	<p>Korrektur der Verweisung auf das NStrG</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung</p> <p>Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Stadt geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">- unverändert -</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) vom 26.07.1990 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) vom 20.10.2011 außer Kraft.</p>	
<p style="text-align: center;">Alfeld, den 20.10.2011 Der Bürgermeister Beushausen</p>	<p style="text-align: center;">Alfeld, den 12.12.2019 Der Bürgermeister Beushausen</p>	